

Gesellschafterbeschluss

der

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG

Alleinige Gesellschafter der **Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg, HRA 204558 (die „**Gesellschaft**“), sind die Kommanditistin **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg, HRB 33, sowie als persönlich haftende Gesellschafterin die Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg, Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg, HRB 210053 (die „**TWB II V**“).

Unter ausdrücklichem Verzicht auf alle etwaig nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestehenden Vorschriften für die Ankündigung, Bekanntmachung der Tagesordnung, Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung beschließt die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einstimmig was folgt:

1. Für die Geschäftsführung der Gesellschaft wird die als **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung erlassen.
2. Für die Geschäftsführung der TWB II V soll zudem die als **Anlage 2** beigefügte Geschäftsordnung erlassen werden. Die Gesellschafterversammlung der TWB II V, deren Anteile durch die Gesellschaft gehalten werden (Einheitsgesellschaft), wird entsprechenden Beschluss fassen.
3. Die Geschäftsführer der TWB II V werden von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung der TWB II V, deren Anteile durch die Gesellschaft gehalten werden (Einheitsgesellschaft), wird entsprechenden Beschluss fassen.
4. Die Gesellschafterversammlung erteilt ihre Zustimmung zum Abschluss folgender Verträge:

Konsortialvertrag zwischen u.a. der Gesellschaft, der TWB II V, der Trianel GmbH und weiteren Gesellschaftern der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG zur gemeinsamen Planung, Entwicklung und Umsetzung der zweiten Ausbauphase des Offshore Windparks „Trianel Windpark Borkum“ sowie allen in vorstehendem Konsortialvertrag genannten, weiteren Verträgen, insbesondere dem Konsortialvertrag zwischen der Gesellschaft und Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG betreffend eine gemeinsam zu haltende Infrastrukturgesellschaft, einschließlich dessen Anlagen.

5. Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in der TWB II V zu den Beschlussgegenständen zu 2.) bis 4.) wird die einzige Gesellschafterin

der TWB II V, die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, durch die EWE Aktiengesellschaft vertreten.

Da die TWB II V keine Einlage erbracht hat und über keinen Kapitalanteil verfügt, ist sie nicht stimmberechtigt.

Weitere Beschlüsse werden mit diesem Beschlusstext nicht gefasst.

Oldenburg, den 28. Juni 2015


EWE Aktiengesellschaft
(Klasse Jöhrens)

 
Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH

Anlage 1: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG

Anlage 2: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH

GESCHÄFTSORDNUNG

der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH (die "**Gesellschaft**") hat am 28. Juli 2015 aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Konsortialvertrags folgende **Geschäftsordnung** für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschlossen:

1 ALLGEMEINES

Die Geschäftsführer haben ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags, des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG einschließlich des dort zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der dortigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des u.a. zwischen der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, der EWE AG und der Gruppe der Pool-Gesellschafter abzuschließenden Konsortialvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: der „**Konsortialvertrag**“), ihren Anstellungsverträgen, den allgemeinen und speziellen Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie der Gesellschaftsversammlung der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG bzw. des Gesellschafterausschusses der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG (sofern dort als Organ errichtet) sowie dieser Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auszuüben. Sie haben die Geschäfte der Gesellschaft und der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG UND GESAMTVERANTWORTUNG

- 2.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern gemeinschaftlich und unter gemeinsamer Verantwortung geführt. Jeder Geschäftsführer ist im Interesse der Gesellschaft zur Zusammenarbeit mit den übrigen Geschäftsführern verpflichtet.
- 2.2 Bezogen auf die Geschäftsführung der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG ist – ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung insgesamt – jeder Geschäftsführer selbst direkt verantwortlich für den ihm gemäß dem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG festgelegten Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Tätigkeitsbereich gemäß den dortigen Regelungen.
- 2.3 Die Geschäftsführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- 2.4 Die Geschäftsführer haben sich gegenseitig über alle Vorfälle und Vorhaben zu unterrichten, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind.
- 2.5 Die Geschäftsführer haben Urlaub miteinander vorab abzustimmen.

3 ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- 3.1 Die Geschäftsführer haben – sofern sie Geschäftsführungsaufgaben der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG wahrnehmen – die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich der dort geregelten Zustimmungsvorbehalte zu beachten. Im Falle von Widersprüchen betreffend die Geschäftsführung der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG geht deren Geschäftsordnung dieser Geschäftsordnung vor.

3.2 Sofern die Geschäftsführer Geschäftsführungsaufgaben der Gesellschaft selbst wahrnehmen, ist – vorbehaltlich nach Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag erforderlicher Zustimmungen – zu folgenden Geschäftsarten und Maßnahmen vorab die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

- a) Festlegung der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells, einschließlich Aufnahme neuer sowie Änderungen und Aufgabe bestehender Geschäftszweige bzw. Geschäftsaktivitäten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, soweit dabei der derzeitige Gegenstand des Unternehmens ausgeweitet oder eingeschränkt wird;
- b) Das Eingehen strategischer Allianzen und Kooperationsverträge;
- c) Die Übernahme, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen oder Unternehmen und Unternehmensteilen (einschließlich Maßnahmen, die den vorstehenden Vorgängen wirtschaftlich gleichstehen);
- d) Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Filialen sowie Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen;
- e) Kauf/Verkauf und Belastung von Grundeigentum/grundstücksgleichen Rechten;
- f) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten, Handlungsvollmachten und Prokuren;
- g) Einstellung von Arbeitnehmern sowie Abschluss von Anstellungs- und Arbeitsverträgen;
- h) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Krediten, Aufnahme von Anleihen, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder ähnlichen Finanzierungs- und Refinanzierungsinstrumenten (auch Factoring), Termingeschäfte jeder Art, Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen, Sicherheiten oder Haftungen;
- i) Versicherungsverträge der Gesellschaft;
- j) Gründung von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften ;
- k) Entlastung von Geschäftsführern direkter oder indirekter Tochtergesellschaften;
- l) Verschmelzung oder Zusammenführung wesentlicher Teile des Vermögens von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, Änderung der Rechtsform von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie sämtliche gesellschaftsrechtlichen Reorganisationsmaßnahmen auf Ebene von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften;

- m) Einleitung von Prozessen und Abschluss von Prozessvergleichen , mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz oder Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. der Verjährungshemmung;
- n) Abschluss, Änderung, Kündigung oder sonstige Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Kommanditisten oder Mitgliedern der Geschäftsführung oder mit diesen oder jenen verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen, wobei der Abschluss der im Konsortialvertrag genannten und dort in unterschriftsreifer Fassung beigefügten Verträge keiner Zustimmung bedarf;
- o) Änderung und Beendigung der im Konsortialvertrag genannten Verträge und Vereinbarungen (soweit die Beendigung nicht automatisch bzw. gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages erfolgt);
- p) Vornahme/Abschluss, Kündigung oder sonstige Beendigung sowie Änderung von jeglichen Geschäften oder Vereinbarungen (oder mehreren, wirtschaftlich zusammengehörigen Vereinbarungen oder Geschäften) (i) mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 25.000,00 (berechnet auf die Gesamtdauer des Geschäftes oder der Vereinbarung) oder (ii) unabhängig von Wertschwellen, mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft.

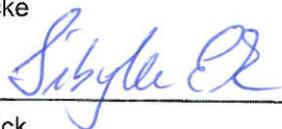
3.3 Die Geschäftsführung wird bei Geschäften der in vorstehender Ziffern 3.2 genannten Art auch bei Nichterreichen etwaiger Wertgrenzen die Gesellschafterversammlung unverzüglich über den Abschluss informieren. Unabhängig davon kann die Gesellschafterversammlung jederzeit und zu allen Themen die Geschäftsführung zur Berichterstattung anweisen.

3.4 Bezugnahmen in dieser Geschäftsordnung auf Rechtsbegriffe des deutschen Rechts, erstrecken sich auch auf den funktionsgleichen Rechtsbegriff eines ausländischen Rechts, soweit ein Sachverhalt nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen ist. Existiert ein funktionsgleicher Rechtsbegriff nicht, ist derjenige Rechtsbegriff, der dem deutschen Rechtsbegriff funktional am nächsten kommt, maßgeblich.

Wir, die unterzeichnenden Geschäftsführer der Gesellschaft, nehmen die vorliegende Geschäftsordnung zur Kenntnis.



Irina Lucke



Sibylle Eck

GESCHÄFTSORDNUNG

der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG (die "**Gesellschaft**") hat am 28. Juli 2015 aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Konsortialvertrages folgende **Geschäftsordnung** für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschlossen:

1 ALLGEMEINES

Die Geschäftsführer haben ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags, des u.a. zwischen der Gesellschaft, der EWE und der Gruppe der Pool-Gesellschafter abzuschließenden Konsortialvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung (der „**Konsortialvertrag**“), ihren Anstellungsverträgen, den allgemeinen und speziellen Weisungen der Gesellschafterversammlung bzw. eines Gesellschafterausschusses (sofern als Organ der Gesellschaft gebildet) sowie dieser Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auszuüben. Sie haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG UND GESAMTVERANTWORTUNG

2.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern gemeinschaftlich und unter gemeinsamer Verantwortung geführt. Jeder Geschäftsführer ist im Interesse der Gesellschaft zur Zusammenarbeit mit den übrigen Geschäftsführern verpflichtet.

2.2 Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung insgesamt, ist – sobald jeweils von Seiten der Pool-Gesellschafter und der EWE ein Geschäftsführer entsandt worden ist – jeder Geschäftsführer selbst direkt verantwortlich für den ihm gemäß nachfolgendem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Tätigkeitsbereich. Jeder Geschäftsführer ist innerhalb dieses Tätigkeitsbereiches berechtigt, unabhängig zu entscheiden und Weisungen im gewöhnlichen Geschäftsgang zu erteilen.

Der von der Gruppe der Pool-Gesellschafter entsandte Geschäftsführer führt schwerpunktmäßig die folgenden Aufgabenbereiche:

- Projektfinanzierung
- Kaufmännische Steuerung
- Energiewirtschaft
- Koordination Gesellschafter und Gremien
- Contract / Claim-Management
- Genehmigung / Zertifizierung
- Versicherungen

Der von EWE entsandte Geschäftsführer führt schwerpunktmäßig die folgenden Aufgabenbereiche:

- Technische Konzeption

- Field Layout / Baugrunduntersuchungen
- Planung Bau/ Errichtung
- Technisches Schnittstellen-Management
- Planung Logistik
- Abwicklung mit TenneT Offshore GmbH zur Herstellung Netzanschluss

Beide Geschäftsführer sind gemeinsam zuständig für folgende Aufgabenbereiche, wobei Maßnahmen in diesen Bereichen der beiderseitigen, vorherigen Zustimmung bedürfen:

- Öffentlichkeitsarbeit allgemein
- Organisation Projektmanagement
- EU-Förderung oder sonstige Förderungen
- Verhandlung mit potentiellen Investoren/ Investorengruppen
- Verhandlung von Hauptverträgen sowie Neuverträgen nach Baubeschluss soweit notwendig
- Wartung / Instandhaltung nach der Inbetriebsetzung

2.3 Die Geschäftsführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

2.4 Die Geschäftsführer haben sich gegenseitig über alle Vorfälle und Vorhaben zu unterrichten, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

2.5 Die Geschäftsführer haben Urlaub miteinander vorab abzustimmen.

3 ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

3.1 Zu folgenden Geschäftsarten ist vor ihrer Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

- a) Festlegung der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells, einschließlich Aufnahme neuer sowie Änderungen und Aufgabe bestehender Geschäftszweige bzw. Geschäftsaktivitäten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, soweit dabei der derzeitige Gegenstand des Unternehmens ausgeweitet oder eingeschränkt wird;
- b) Die Übernahme, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen oder Unternehmen und Unternehmensteilen (einschließlich Maßnahmen, die den vorstehenden Vorgängen wirtschaftlich gleichstehen);
- c) Abschluss, Kündigung oder sonstige Beendigung von Wartungsverträgen sowie deren Änderung, sofern die Maßnahme (i) einen Wert von mehr als EUR 1.000.000,00 pro Jahr oder (ii) bezogen auf das Gesamtvolumen einen Wert von mehr als EUR 4.000.000,00 hat;
- d) Abschluss, Kündigung oder sonstige Beendigung von Verträgen über Lieferung und Errichtung der Hauptkomponenten (Windenergieanlagen, Fundamente, Innerparkverkabelung) sowie Logistikverträgen; die Änderung der vorstehend genannten Verträge ist zustimmungspflichtig, wenn eine Änderung (i) einen Wert von mehr als EUR

- 4.000.000,00 hat oder (ii) zur Folge hat, dass 20 % der im Wirtschaftsplan hierfür vorgesehenen Liquiditätsreserve aufgebraucht werden;
- e) Abschluss, Kündigung oder sonstige Beendigung von technischen und kaufmännischen Betriebsführungsverträgen sowie deren jeweilige Änderung, sofern die Maßnahme (i) einen Wert von mehr als EUR 1.000.000,00 pro Jahr oder (ii) bezogen auf das Gesamtvolumen einen Wert von mehr als EUR 4.000.000,00 hat;
 - f) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Krediten, Aufnahme von Anleihen, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder ähnlichen Finanzierungs- und Refinanzierungsinstrumenten (auch Factoring), Termingeschäfte jeder Art, Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen, Sicherheiten oder Haftungen;
 - g) Versicherungsverträge der Gesellschaft;
 - h) Gründung von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (mit Ausnahme der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG und der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH gemäß Konsortialvertrag);
 - i) Entlastung von Geschäftsführern direkter oder indirekter Tochtergesellschaften;
 - j) Verschmelzung oder Zusammenführung wesentlicher Teile des Vermögens von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, Änderung der Rechtsform von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie sämtliche gesellschaftsrechtlichen Reorganisationsmaßnahmen auf Ebene von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften;
 - k) Einleitung von Prozessen und Abschluss von Prozessvergleichen bei Streitigkeiten mit einem Wert von mehr als EUR 2.000.000,00, mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz oder Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. der Verjährungshemmung;
 - l) Verträge über die Veräußerung oder Belastung von betriebsnotwendigem Vermögen ab einem Wert von mehr als EUR 4.000.000,00 (sofern einer Belastung nicht bereits im Rahmen der Zustimmung zu einem Projektfinanzierungsvertrag nach 3.1 lit. (f) zugestimmt wurde);
 - m) Abschluss, Änderung, Kündigung oder sonstige Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Kommanditisten oder Mitgliedern der Geschäftsführung oder mit diesen oder jenen verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen, wobei der Abschluss der im Konsortialvertrag genannten und dort in unterschriftsreifer Fassung beigefügten Verträge keiner Zustimmung bedarf, und mit Ausnahme von Direktvermarktungsverträgen soweit diese im Direktvermarktungskonzept gem. lit. n) vorgesehen sind
 - n) Festlegung und Änderung des grundsätzlichen Direktvermarktungskonzeptes;

- o) Änderung und Beendigung der im Konsortialvertrag genannten Verträge und Vereinbarungen (soweit die Beendigung nicht automatisch bzw. gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages erfolgt);
- p) Vornahme/Abschluss, Kündigung oder sonstige Beendigung sowie Änderung von Geschäften oder Vereinbarungen (oder mehreren, wirtschaftlich zusammengehörigen Vereinbarungen oder Geschäften) (i) mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 4.000.000,00 (berechnet auf die Gesamtdauer des Geschäftes oder der Vereinbarung) oder (ii) einem Wert von mehr als EUR 1.000.000,00 pro Jahr.

3.2 Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ist zu folgenden Geschäftsarten vor ihrer Vornahme die Zustimmung des Gesellschafterausschusses einzuholen. Solange kein Gesellschafterausschuss bei der Gesellschaft als Organ gebildet ist, gilt diese Ziffer 3.2 mit der Maßgabe, dass betreffend der nachfolgend genannten Geschäftsarten ebenfalls die Gesellschafterversammlung für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist:

- (a) Das Eingehen strategischer Allianzen und Kooperationsverträge;
- (b) Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Filialen sowie Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen;
- (c) Kauf/Verkauf und Belastung von Grundeigentum/grundstücksgleichen Rechten;
- (d) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten, Handlungsvollmachten und Prokuren;
- (e) Einstellung von Arbeitnehmern sowie Abschluss von Anstellungs- und Arbeitsverträgen;
- (f) Abschluss, Kündigung, sonstige Beendigung oder Änderung von Wartungsverträgen, wenn die Maßnahme (i) einen Wert von mehr als EUR 500.000,00 pro Jahr jedoch nicht mehr als EUR 1.000.000,00 oder (ii) bezogen auf das Gesamtvolumen einen Wert von mehr als EUR 1.000.000,00 jedoch nicht mehr als EUR 4.000.000,00 hat;
- (g) Änderung von Verträgen über Lieferung und Errichtung der Hauptkomponenten (Windenergieanlagen, Fundamente, Innerparkverkabelung) sowie Logistikverträgen, wenn eine Änderung (i) einen Wert von mehr als EUR 1.000.000,00, jedoch nicht mehr als EUR 4.000.000,00, oder (ii) zur Folge hat, dass mehr als 10 % der hierfür im Wirtschaftsplan vorgesehenen Liquiditätsreserve aufgebraucht werden, jedoch nicht mehr als 20%;
- (h) Abschluss, Kündigung, sonstige Beendigung oder Änderung von technischen und kaufmännischen Betriebsführungsverträgen, wenn die Maßnahme (i) einen Wert von mehr als EUR 500.000,00 pro Jahr jedoch nicht mehr als EUR 1.000.000,00 oder (ii) bezogen auf das Gesamtvolumen einen Wert von mehr als EUR 1.000.000,00 jedoch nicht mehr als EUR 4.000.000,00 hat;

- (i) Einleitung von Prozessen und Abschluss von Prozessvergleichen (i) bei Streitigkeiten mit einem Wert von mehr als EUR 500.000,00, jedoch nicht mehr als EUR 2.000.000,00, oder (ii), unabhängig von vorstehender Wertgrenze, falls die Streitigkeit für die Gesellschaft eine wesentliche Bedeutung hat, jeweils mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz oder Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. der Verjährungshemmung;
- (j) Verträge über die Veräußerung oder Belastung von betriebsnotwendigem Vermögen über einem Wert von EUR 1.000.000,00, jedoch nicht mehr als EUR 4.000.000,00, (sofern einer Belastung nicht bereits im Rahmen der Zustimmung zu einem Projektfinanzierungsvertrag nach 3.1 lit. (f) zugestimmt wurde);
- (k) Vornahme/Abschluss, Kündigung und sonstige Beendigung sowie Änderung von Geschäften oder Vereinbarungen (oder mehreren, wirtschaftlich zusammengehörigen Vereinbarungen oder Geschäften) mit (i) einem Gesamtwert von mehr als EUR 1.000.000,00 und höchstens EUR 4.000.000,00 (berechnet auf die Gesamtdauer des Geschäftes oder der Vereinbarung) oder (ii) einem Wert von mehr als EUR 500.000,00 pro Jahr oder (iii), unabhängig von Wertschwellen, mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft

3.3 Mit Ausnahme von Geschäftsführungsmaßnahmen der Komplementärin in eigenen Angelegenheit, sollen die in vorstehenden Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Zustimmungskataloge auch für Geschäftsführungsmaßnahmen in direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gelten, so dass Geschäfte der in Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Art auch bei direkten oder indirekten Tochtergesellschaften letztlich nur mit Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlungen erfolgen können. Die Geschäftsführer haben dabei für die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in direkten oder indirekten Tochtergesellschaften bzw. bei Weisungen an deren Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Gesellschafterausschusses (sofern ein solcher organschaftlich bei der Gesellschaft gebildet ist) nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einzuholen.

3.4 Einer Zustimmung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits erkennbar in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages enthalten sind. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte gemäß Ziffer 3.1 m) bis o); diese bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis nach Ziffer 3.2 sind weiterhin notwendige Maßnahmen, die - kumulativ - (i) einen Gesamtwert von nicht mehr als EUR 4.000.000,00 pro Ereignis haben und (ii) die die Geschäftsführung zur Abwendung von Gefahr in Verzug trifft. „Gefahr in Verzug“ besteht dann, wenn durch die Sachlage des einzelnen Falles eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein erheblicher Schaden oder wesentliche Nachteile für die Gesellschaft eintreten, die nur durch unverzügliches Handeln abgewendet werden können und daher eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (oder des Gesellschafterausschusses, falls ein solcher organschaftlich bei der Gesellschaft gebildet wurde) nicht abgewartet werden kann. Die Geschäftsführung unterrichtet den Gesellschafterausschuss (bzw. solange ein solcher nicht als Organ der Gesellschaft gebildet

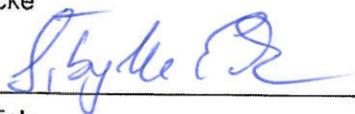
ist: die Gesellschafterversammlung) über im Rahmen von Gefahr in Verzug durchgeführte Maßnahmen unverzüglich.

- 3.5** Die Geschäftsführung wird bei Geschäften der in vorstehenden Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Art auch bei Nichterreichen der jeweiligen Wertgrenzen den Gesellschafterausschuss (bzw. solange ein solcher nicht als Organ der Gesellschaft gebildet ist: die Gesellschafterversammlung) unverzüglich über den Abschluss informieren. Unabhängig davon kann der Gesellschafterausschuss (bzw. solange ein solcher nicht als Organ der Gesellschaft gebildet ist: die Gesellschafterversammlung) jederzeit und zu allen Themen die Geschäftsführung zur Berichterstattung anweisen.
- 3.6** Bezugnahmen in dieser Geschäftsordnung auf Rechtsbegriffe des deutschen Rechts, erstrecken sich auch auf den funktionsgleichen Rechtsbegriff eines ausländischen Rechts, soweit ein Sachverhalt nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen ist. Existiert ein funktionsgleicher Rechtsbegriff nicht, ist derjenige Rechtsbegriff, der dem deutschen Rechtsbegriff funktional am nächsten kommt, maßgeblich.

Wir, die unterzeichnenden Geschäftsführer der Komplementärin, nehmen die vorliegende Geschäftsordnung zur Kenntnis.



Irina Lucke



Sibylle Eck